

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln (Gewerbe und Industrie) aller Art durch Heimarbeiter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 231/2010 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 193/2011

Inkrafttretensdatum

01.05.2010

Außerkrafttretensdatum

30.04.2011

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 193/2011

Langtitel

Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der ein Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie) durch Heimarbeiter erlassen wird

StF: BGBI. II Nr. 231/2010

Präambel/Promulgationsklausel

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 74/2009 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer Heimarbeitsarife zu erlassen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 12. Juli 2010 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Heimarbeitsarif erlassen: